Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 13 (1923)

Heft: 1

Artikel: Die altkatholische Kirche von Utrecht

Autor: Kleef, B. A. van

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die altkatholische Kirche von Utrecht.

Im Monat April dieses Jahres wird die kleine altkatholische Kirche von Utrecht in dankbarer Freude eine geschichtliche Tatsache aus ihrer reichen Vergangenheit sich in Erinnerung rufen, die zunächst für sie selbst und sodann für die mit ihr durch die „Utrechter Union“ von 1889 verbundenen Kirchen von eminenter Bedeutung gewesen ist: Die Wahl des Cornelis Steenoven zum Erzbischof von Utrecht durch das Utrechter Metropolitankapitel am 27. April 1723 im Haag.

Nicht alsob einer Bischofswahl in der holländischen Kirche an und für sich eine besondere Bedeutung zukäme, denn die Kapitel hatten seit dem frühen Mittelalter ihre kanonischen Pflichten stets treu und gewissenhaft erfüllt und nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhles den kirchenrechtlichen Bestimmungen gemäss jeweils einen Nachfolger gewählt. Nein, die Bedeutung der Wahl Steenovens ist vielmehr darin zu suchen, dass sie trotz des heftigsten Widerstandes von seiten der römischen Kurie erfolgte, die mit allen erdenklichen Mitteln sie zu hintertreiben suchte, so dass sie, einmal vollzogen, einem öffentlichen Bruch mit Rom gleichkam. Sie war ein durch das unversöhnliche Verhalten Roms, das mit Verkennung der alten Kapitularrechte und in direktem Widerspruch mit den deutlichsten historischen Tatsachen im Anfang des 18. Jahrhunderts das alleinige Recht der Bischofsernennung in der holländischen Kirche für sich in Anspruch nahm, notwendig gewordener Akt der Selbsthilfe, um den Fortbestand der Kirche zu sichern.

Damit ist zu gleicher Zeit der Kern der zwischen Utrecht und Rom bestehenden Streitfrage berührt. Diese liegt nicht, wie für die nach den vatikanischen Beschlüssen von 1870 entstandenen Kirchen auf dogmatischem, sondern auf kirchenrechtlichem Gebiet und betrifft die Frage: Wem steht in der Kirche

von Utrecht die Regierung zu? Dem Landesbischof, als dem nach den kanonischen Regeln von den zuständigen Kapiteln gewählten Oberhaupt einer selbständigen Nationalkirche — oder dem Papst von Rom?

Die Utrechter Kirche hat auf diese Frage, die bei vorurteilsloser Prüfung des historischen Tatbestandes gar keine Frage ist, eine unzweideutige Antwort gegeben, als sie, nachdem alle Versuche zu einer friedlichen Einigung an der Hartnäckigkeit Roms abgeprallt waren, sich auf ihre alten von Rom selbst immer anerkannten Rechte besann und Steenoven zu der erzbischöflichen Würde berief.

Die Vorgeschichte dieser merkwürdigen, in der ganzen Kirchengeschichte einzig dastehenden Wahl, die Gründe, die zu ihrer Vollziehung zwangen, sowie die Folgen für die spätere Entwicklung der Utrechter Kirche in kurzen Zügen darzustellen, ist der Zweck dieser Arbeit. Zu gleicher Zeit will sie eine bescheidene Huldigung der tapferen kleinen Gemeinschaft sein, die, im Bewusstsein der Heiligkeit ihrer Sache, den aufgezwungenen und ungleichen Kampf gegen Jesuitismus und päpstliche Willkür aufnahm und sich, während in Frankreich, Spanien und Portugal die Bestrebungen der Gleichgesinnten unter der Wucht des Ultramontanismus zusammenbrachen, durch manche Stürme hindurch zu behaupten wusste.

Die Keime für die später erfolgte Trennung von Rom wurden schon in den ersten Jahrzehnten der Reformation gelegt. Als die mit dem Namen Luther verbundene religiös-kirchliche Bewegung sich nach Norden ausbreitete und bald fast ganz Holland mit sich riss, suchten Paulus V. und der Landesfürst Philipp II. von Spanien angesichts der Staat und Kirche drohenden Gefahr durch eine neue kirchliche Einteilung dem wachsenden Protestantismus einen Damm entgegenzusetzen. Durch die Bulle „Super universas“ von 1559 wurde, nicht ohne starken Widerstand aller Bevölkerungsschichten, die in dieser Neuerung einen Angriff auf ihre nationale und kirchliche Freiheit erblickten, das Bistum Utrecht zu einem Erzbistum erhoben und ihm fünf neuerrichtete Bistümer — Groningen, Leeuwarden, Deventer, Haarlem und Middelburg — untergeordnet. Allein diese Neueinteilung brachte nicht, was man sich davon versprochen hatte, und vermochte den Siegeszug des Protestantismus nicht aufzuhalten. Nun suchte der fanatische in ultramontanem

Geist erzogene König den Protestantismus mit Gewalt ausrotten. Sein grausam blutiges Vorgehen aber, die Schreckensherrschaft des „eisernen Herzogs“ Alba, der mit Schafott und Galgen unter Adel und Volk wütete, rief in dem freiheitliebenden Volk eine solche Erbitterung hervor, dass es nach den Waffen griff und den religiösen und politischen Befreiungskampf begann, der ihm nach achtzigjährigem Ringen im „westfälischen Frieden“ 1648 die Unabhängigkeit bringen sollte.

In dieser langen Zeit waren die Katholiken den schwersten Verfolgungen ausgesetzt. Was Philipp II. an den Protestanten verbrochen hatte, wurde nun an den Katholiken doppelt gerächt und dies um so mehr, als diese stets in Verdacht standen, mit Spanien gegen den jungen um seine Selbständigkeit ringenden Staat gemeinsame Sache zu machen. Im Jahre 1580 wurde die Utrechter Domkirche geschlossen; bald folgten scharfe Edikte, die die Ausübung der katholischen Religion verboten. Priester mussten in die Verbannung gehen oder sie wurden gefangen genommen. Kirchliche Güter wurden beschlagnahmt, die Katholiken von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Unter diesem Druck gaben sehr viele nach und verliessen die Reihen der Treugebliebenen. Das Werk des Papstes war zum Scheitern verurteilt. Die Bischöfe der neugegründeten Bistümer mussten vor den siegreichen Waffen der Protestanten fliehen oder sie waren ihrer Freiheit beraubt. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die bischöfliche Nachfolge in diesen Bistümern ausgestorben. Nur das Utrechter Erzbistum und die Kapitel von Haarlem wussten sich mühsam zu behaupten. Auch Utrecht hatte unter dem Protestantismus schwer zu leiden. 1580 starb der Erzbischof Schenck Baron van Toutenburg mit der Klage: „Wehe mir, dass ich geboren bin, die Unterdrückung meines Volkes und die Vertilgung der heiligen Stadt anzusehen.“ Zwar ernannte Philipp II. einen Nachfolger in der Person des Bruhesen, aber die immer schärfer werdenden Massnahmen der Protestanten verhinderten ihn an seiner gewaltigen Aufgabe: die Sorge um sechs Bistümer auf sich zu nehmen. Er musste nach Köln fliehen, ohne sein bischöfliches Amt ausüben zu können.

Nun wählten die Kapitel der Utrechter Kathedralkirchen den treuen, zu jedem Opfer bereiten Sasbold Vosmeer zum Generalvikar des verwaisten Bistums. Seiner weisen Umsicht und Selbstlosigkeit gelang es in kurzer Zeit, die Zerstreuten

zu sammeln, die Verzagten zu ermuntern und die erschütterte Kirche innerlich und äusserlich zu befestigen. So grossen Erfolg hatte seine Arbeit, dass die Zahl der vorhandenen Priester bald nicht mehr ausreichte, die religiösen Bedürfnisse der Gläubigen zu befriedigen. Auf einen Wink des spanischen Königs hin, dass „die Jesuiten in der Bekämpfung der Ketzer mehr zu achten seien als die stärksten Heere“ mussten die Utrechter, wenn auch ungerne, einige Mitglieder der Gesellschaft Jesu zulassen, um an dem Wiederaufbau des Katholizismus in den Niederlanden mitzuarbeiten. Damit aber war das trojanische Pferd hereingeholt. Von diesem Tag an datieren die langwierigen Zwistigkeiten zwischen Einheimischen und Jesuiten, die schliesslich zu einem unheilbaren Bruch geführt haben.

Ordensgeistlichkeit wurde in Holland nie gerne gesehen, denn seit dem Aufkommen der grossen mittelalterlichen Mönchsorden der Franziskaner und Dominikaner hatte man mit diesen nur unliebsame Erfahrungen gemacht, und vollends liess das Auftreten des jungen Jesuitenordens das Schlimmste befürchten. Die von der Ordensgeistlichkeit propagierte Veräusserlichung der Religion, ihre überschwengliche Maria- und Heiligenverehrung, ihre Rosenkranzandachten und Skapuliere, ihre Mechanisierung der Religion und namentlich das Verhalten der Jesuiten auf dem Trienter Konzil, ihr Streit mit dem Löwener Theologen Baius über die augustinische Gnadenlehre, stellten eine Frömmigkeitsform dar, der die in Holland von altersher gepflegte Innerlichkeit und der tiefe sittliche Ernst abhold waren.

Der holländische Katholizismus hat von jeher ein besonderes Gepräge gehabt. Seit den Tagen des Bonifatius zeigte sich eine ausgesprochene Vorliebe für die Bibel und die biblische Frömmigkeit. Den Wert des Bibellesens finden wir denn auch auf jeder Seite der Geschichte mit trefflichen Worten gezeichnet. Strenge festhaltend an der augustinischen Gnadenlehre, wie sie an der Löwener Universität doziert wurde, wird auf ein wirklich christliches Leben nach dem ernsten Geist des Evangeliums mehr Gewicht gelegt, als auf äussere Werkheiligkeit. Es ist der Geist der „Vorläufer der Reformation“, der Geist der „Brüder des gemeinsamen Lebens“, der Männer wie Geert Groote, Zerbolt von Zutfen, Erasmus von Rotterdam, Wessel Gansfort, Johannes Brugman erfüllte, und vor allem der Geist des Thomas von Kempen, der bis in die tiefsten Schichten der

holländischen Kirche wirkte. Auch in kirchenpolitischer Beziehung weist die Kirche besondere charakteristische Merkmale auf. Stolz auf ihre Selbständigkeit hat sie ihre Stellung als freie Nationalkirche immer und oft sogar sehr energisch gegen päpstliche Machtansprüche verteidigt. In dem grossen, das ganze Mittelalter beherrschenden Kampf zwischen Kaiser und Papst um die Vorherrschaft in Europa stehen die Utrechter Bischöfe durchweg auf der Seite des Kaisers. Und was die Unfehlbarkeit des Papstes anbetrifft, so ist es für den Katholizismus der Niederlande sehr bezeichnend, dass der einzige Holländer, der je zu der päpstlichen Würde berufen wurde, Papst Adrian VI., den Satz geprägt und nach Besteigung des päpstlichen Stuhles noch einmal wiederholt hat: „Es steht fest, dass der Papst auch in Sachen des Glaubens irren kann. Denn es hat viele Päpste gegeben, die ketzerisch lehrten.“

Dass die Jesuiten mit einer Kirche solcher Traditionen früher oder später in Konflikt geraten mussten, lag in der Natur der Sache begründet. Mit ihrer laxen Moral, ihren Eroberungsgelüsten und ihren auf die Unterwerfung der Bischöfe und Vergrösserung der päpstlichen Macht abzielenden Bestrebungen stiessen sie gleich bei ihrem Eintritt in Holland auf den einmütigen Widerstand der in ihren Traditionen wurzelnden Geistlichkeit, und dies um so mehr als sie überdies dem Generalvikar den kanonischen Gehorsam verweigerten und seine Macht mit allen Mitteln zu untergraben suchten.

Denn im Grunde genommen ist es eine Machtfrage gewesen, die Ordens- und Weltgeistlichkeit entzweite: die Frage ob in der nachreformatorischen Kirche von Holland die hierarchische Ordnung des vorreformatorischen Zeitalters weiterexistiere, oder ob der Katholizismus in diesen Ländern als eine Neupflanzung zu betrachten sei. Anders gesagt: ob die katholische Kirche Hollands des 16. Jahrhunderts als die regelrechte Fortsetzung der von Willibrordus im 7. Jahrhundert gegründeten gelten könne, so dass alle vorhandenen Rechte auf die Nachfolger übergegangen seien — oder ob durch die lutherische Bewegung die Utrechter Kirche völlig zugrunde gegangen sei und damit alle früheren Rechte verloren seien. Sasbold Vosmeer stellte sich samt seiner Weltgeistlichkeit auf den ersten Standpunkt und betrachtete sich als den einzig rechtmässigen Erben der von dem „Apostel der Friesen“ ge-

gründeten Kirche, die allerdings durch die Reformation sehr grosse Einbusse erlitten, aber trotzdem immer weiterbestanden hatte und in der somit die bischöfliche Nachfolge und die Episkopal- und Kapitularrechte noch zu Recht bestunden. Bei den Jesuiten hingegen herrschte von Anfang an die Meinung, dass der Katholizismus in Holland in der Reformation aufgegangen und durch sie vernichtet worden sei, dass die Niederlande zu einem einfachen Missionsgebiet wie China oder Afrika geworden seien und die Utrechter Kirche wie ein im Schiffbruch untergegangenes Schiff, über dessen Reste der erste Finder nach Belieben verfügen könne. Folgerichtig erachteten sie sich durch die Bestimmungen des Generalvikars keineswegs gebunden und wiesen sie sie ständig als unwirksam und unrechtmässig zurück. Überdies konnten sie sich auf das Vorrecht ihres Ordens berufen, das ihnen völlige Selbständigkeit den Bischöfen gegenüber gewährte und sie nur zum Gehorsam an den Ordensgeneral verpflichtete. Diese Auffassung, die übrigens in den tatsächlichen Verhältnissen nicht die geringste Stütze fand, machte jedes Zusammenarbeiten von vorneherein ergebnislos; sie musste schliesslich zu einer erbitterten Auseinandersetzung führen. Kaum waren die Jesuiten in Holland erschienen, so verbreiteten sie überall ihre zersetzenden Meinungen. Ohne sich um die Anweisungen des Generalvikars zu kümmern, wählten sie sich nach eigenem Gefallen einen Wirkungskreis, hetzten die Gläubigen gegen die Ortsgeistlichkeit auf, drängten die rechtmässig eingesetzten Seelsorger aus ihren Sprengeln, reisten durch das ganze Land, um reiche Gaben und Erbschaften für ihre Klöster zusammenzubetteln. Gerade aus diesen Gründen und wegen ihrer staatsgefährlichen Wühlereien wurden sie durch Edikte der Regierung wiederholt verbannt. Treffend hat Vosmeer ihre Umtriebe gekennzeichnet mit dem Wort: „Sie tragen ärgerniserregende Lehren vor, durch die eine leichtfertige Lebensweise hervorgerufen wird; sie wollen überall die ersten Stellen einnehmen, und ihr Bestreben ist: angebetet zu werden. Gelingt dies, dann befehlen sie, wenn nicht, dann machen sie Opposition.“ Dieses kecke, schmähliche Benehmen wurde von den Einheimischen um so weniger ertragen, als gerade sie ihr dornenreiches, gewinn- und freudloses Amt inmitten einer feindlich gesinnten Bevölkerung nur mit Anstrengung aller Kräfte und unter Verzicht auf jede Bequemlichkeit in steter Gefahr

ausüben mussten und *sie* immer für die Rücksichtlosigkeiten der Jesuiten zu büssen hatten, die bei hereinbrechender Verfolgung sich stets durch die Flucht rechtzeitig in Sicherheit brachten.

Der Internuntius zu Brüssel, bei dem Vosmeer einige Male Hilfe suchte, wollte es mit dem immer mächtiger werdenden Orden um keinen Preis verderben und begnügte sich mit der diplomatischen Antwort: „Er müsse Vosmeer in seinen Klagen durchaus Recht geben, habe aber keine Lust, sich ‚Sasboldianer' schimpfen zu lassen, denn die Jesuiten seien so unruhig, dass selbst in katholischen Ländern kein einziger Bischof oder Priester mit ihnen im Frieden leben könne." Vergebens waren auch die mit dem Ordensprovinzial gepflogenen Verhandlungen. Nur dass Vosmeer unter Vergiftungserscheinungen schwer krank heimkehrte.

In Rom aber sah man die Unentbehrlichkeit dieses im Dienst seiner Kirche sich verzehrenden Mannes wie auch seines uneigennützigen Klerus vorläufig noch sehr wohl ein und nahm beide gegen das Treiben der Jesuiten vorderhand noch in Schutz. 1602 verlieh Papst Clemens VIII. dem Generalvikar die erzbischöfliche Würde und stattete ihn mit den besonderen Befugnissen eines Apostolischen Vikars aus. Bei der im selben Jahr zu Rom stattgehabten Konsekration wurde ihm der Titel eines „Erzbischof von Philippi" beigelegt.

Auch dieser Titel wurde im folgenden Jahrhundert, nachdem der Bruch mit Rom unwiderruflich geworden war, der Gegenstand einer langwierigen Kontroverse, weil die Jesuiten aus diesem fremden Titel zu beweisen suchten, dass Vosmeer und seine Nachfolger niemals Erzbischöfe von Utrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, mit „ordinaria potestas", gewesen seien. In der Tat wurde durch diesen Titel und noch mehr durch die hinzukommende Würde des apostolischen Vikariats ein zweideutiger Zustand geschaffen, weil es den Anschein haben konnte, als wäre Vosmeer nur ein Bischof „in partibus infidelium" gewesen, der seine Konsekration und bischöfliche Vollmacht ausschliesslich dem persönlichen Wohlwollen des Papstes zu verdanken hätte und zu jeder Zeit nach Belieben des Papstes abgesetzt werden könnte. Der Jesuiten Meinung ist dies von Anfang an gewesen, und man kann ihnen denn auch eine gewisse Konsequenz in ihrem Streit gegen die Utrechter Kirche nicht abstreiten, aber anderseits ist daran zu erinnern,

dass die römische Kurie die Würde eines wirklichen Erzbischofs in den Würdenträgern in Holland bis nach dem endlichen Bruch stets und auf nicht misszuverstehende Weise anerkannt hat, bis sie sich dann später das Scheinargument der Jesuiten gerne aneignete, als sie um 1700 die Zeit gekommen glaubte, die uralte bischöfliche Verfassung der holländischen Kirche zu vernichten, den Erzbischof Codde abzusetzen und eine angesehene und ehrwürdige Kirche dem Jesuitismus auszuliefern. In Wahrheit aber waren Vosmeer und seine Nachfolger wirkliche Erzbischöfe von Utrecht. Als solche waren sie von den Kapiteln, als von dem zuständigen Kollegium, gewählt. Freilich genehmigte der Papst die Wahl, wie er auch den Titel verlieh, aber darüber war man sich ganz klar, dass die bischöfliche Macht von den Kapiteln und nur von ihnen als von den rechtmässigen Organen einer selbständigen Kirche kam. Dass Vosmeer auch von der römischen Kurie als wirklicher Erzbischof von Utrecht angesehen wurde, geht schon daraus hervor, dass ihm durch Konsistorialerlass jede Jurisdiktion in Philippi verboten wurde und der fremde Titel nur aus politischen Gründen gegeben wurde, und zwar *„um die ketzerischen Protestanten nicht zu erbittern“*. Denn einen Erzbischof von Utrecht würden die fanatischen Protestanten niemals unter sich geduldet haben, schon darum nicht, weil er einem Fürsten zum Gehorsam verpflichtet war, den das protestantische Holland abgeschworen hatte und mit dem es in einem verzweifelten Kampf stand. Auch wurde es Vosmeer gestattet, sich Erzbischof von Utrecht zu nennen, „sobald es die Verhältnisse in Holland erlaubten“. In diesem Sinne sprechen sich mehrere Briefe des Erzbischofs deutlich aus. So heisst es in einem Brief: „Der Papst hat mich unter einem fremden Titel weihen wollen, aber er hat mir das Volk des hl. Willibrordus übergeben, so dass ich in Wahrheit Erzbischof von Holland, Zeeland und Utrecht heissen kann.“

Vom Jahr 1605 an hat denn auch Vosmeer ohne Widerspruch von seiten der kirchlichen Behörden sich in offiziellen Stücken „Erzbischof von Utrecht“ genannt. Und wenn man nun weiter noch weiss, dass sogar die Jesuiten ihn in dieser Würde anerkannt haben, dass er aus diesem Grunde von den Staaten von Holland „zum ewigen Tage“ aus dem Lande verbannt wurde und dass er zu Köln als „Erzbischof von Utrecht“ begraben liegt, dann dürfte es jedem nicht verjesuitisierten

Geschichtskenner ohne weiteres klar sein, dass Sasbold Vosmeer wirklich das gewesen ist, für was er sich ausgab und wozu ihn die Kapitel ernannt hatten: Erzbischof von Utrecht, der aber, um bei den Protestanten keinen Argwohn zu erregen, seine wirkliche Würde unter einem fremden Titel verschleiern musste.

Seine Verbannung war den Jesuiten eine willkommene Gelegenheit, ihre Wühlereien zu verdoppeln. Trotz des Verbannungsdekrets wagte sich Vosmeer noch einmal nach Holland zurück und verbot unter Androhung des Kirchenbannes jede Ausübung kirchlicher Funktionen ohne bischöfliche Vollmacht. Wegen dieser Massnahmen von den Jesuiten in Rom verklagt, wurde er gezwungen, diese Verordnung zu widerrufen. Auf seine Erklärung, dass er seine Weisungen nicht zurücknehmen könne, ohne gegen die Gerechtigkeit und die Liebe zu verstossen, hatte er die Genugtuung, dass Rom seine Verordnung billigte. Er erhielt die Antwort: er möge die vorigen Briefe als nicht geschrieben betrachten und seine Rechte geltend machen.

Nach seinem 1614 erfolgten Tod wählten die Kapitel den bisherigen Generalvikar des Bistums Deventer, Philippus Rovenius, zum Nachfolger, der auch die päpstliche Bestätigung erhielt. Auch ihm wurde die besondere Würde eines apostolischen Vikars verliehen, insbesondere das Recht, Kanoniker zu ernennen und für alle in den Vereinigten Niederlanden gelegenen „Metropolitan-, Kollegial- und Parochialkirchen“ Benefizien zu vergeben. Durch besondere Erlasse wurden auch die Ordensgeistlichkeit und namentlich die Jesuiten seiner Jurisdiktion unterstellt. Wie sein Vorgänger erhielt er den Titel eines „Erzbischofs von Philippi“ mit Amtsbefugnis im Erzbistum Utrecht und in den Suffragan-Bistümern. In der Überzeugung, dass der Katholizismus in Holland sich nur dann von den schweren Schlägen der Reformation erholen könnte, wenn Ordnung und Ruhe in der Kirche herrschten, erneuerte er bei seinem Amtsantritt die unter Vosmeer mit den Jesuiten geschlossenen Konkordate. Damit aber zog er sich den Unwillen der Gesellschaft zu, die sofort Klagen gegen ihn in Rom erhob. Trotz Abmachungen und Verboten wanderten sie in stets wachsender Zahl in diese Länder ein und vergrösserten die Unruhe dermassen, dass Rovenius sich entschliessen musste, persönlich nach Rom zu gehen, um zu versuchen, den langwierigen und die gedeihliche Entwicklung

des Katholizismus hemmenden Zwistigkeiten durch eine klare Entscheidung ein Ende zu machen. Bei der „Congregatio de Propaganda Fide“ reichte er ein Request ein und ersuchte, die von den Jesuiten gegen ihn erhobenen Klagen vernehmen zu dürfen. Das Bestreben der Jesuiten sei, die Gewalt über die Utrechter Kirche ganz in ihre Hand zu bringen. Sollte Rom dies billigen, so würde dadurch der Untergang des holländischen Katholizismus in kurzer Zeit besiegelt sein. Denn die Lehre und die Grundsätze der Jesuiten wirkten verflachend auf den religiösen Ernst des Christentums; die Religion sei ihnen nur Mittel zur Erreichung ihrer politischen Ziele. Die verhältnismässig grosse Duldsamkeit der protestantischen Bevölkerung sei nur der verständnisvollen Umsicht und Loyalität der einheimischen Geistlichkeit zu verdanken. Sollte der Jesuitismus in Holland je zur Herrschaft gelangen, so wären neue Verfolgungen zu befürchten und würde der Katholizismus ohne Zweifel vernichtet werden. Die holländische Regierung sei genau davon unterrichtet, dass die Wühlereien in Deutschland und Venedig von den Jesuiten angestiftet seien, weil sie sich überall gerne in die Staatsangelegenheiten einmischten und dem Lande bedeutende Summen durch ihr habsüchtiges Benehmen an Sterbebetten entzögen. Schliesslich erklärten Rovenius und seine Geistlichkeit sich bereit, von ihren Stellen zurückzutreten, falls Rom dauernd zulassen sollte, dass die Mitglieder der Gesellschaft Jesu ohne Rücksicht auf die bischöfliche Autorität auch künftig Zwietracht säen sollten.

Die Antwort auf diese Vorstellungen war eine päpstliche Bulle von 1623, die alle Ordensgeistlichen der bischöflichen Gewalt des Rovenius unterstellte. Auch das hinderte die Jesuiten nicht, sich weiter gegen die Weisungen des Bischofs aufzulehnen. So verschärfte sich die innere Spannung von Jahr zu Jahr und ging einer verhängnisvollen Entscheidung entgegen.

Nach dem 1621 beendeten Waffenstillstand mit Spanien erneuerte die Regierung die gegen die Katholiken in früheren Jahren erlassenen Edikte. Die Jesuiten, als die grössten Unruhestifter, wurden aus dem Lande verbannt, und alle Geistlichen, deren Treue gegen die Regierung verdächtig erschien, wurden mit demselben Schicksal bedroht. Wenn nun aber auch an der Treue und Vaterlandsliebe der einheimischen Geistlichkeit wenigstens im 17. Jahrhundert nicht zu zweifeln war, so drohte

der Kirche doch eine andere Gefahr, vor der sie zu schützen sich der Erzbischof verpflichtet sah. In dem Edikt von 1621 wurden nämlich die Katholiken von der Übernahme der erledigten Kanonikate und Pfründen ausgeschlossen, die künftig nur von Protestanten besetzt werden konnten. Der Grund dieser Massnahme war politischer und finanzieller Natur. Einerseits hofften die Staaten von Utrecht, auf diese Weise in den Besitz der bis dahin von den Kanonikern aufgebrachten Stimmen zu gelangen und dadurch eine protestantische Mehrheit zu erreichen. Und anderseits sah man mit neidischen Blicken auf die zum Teil sehr ansehnlichen Kirchengüter, die man in protestantische Hände zu bringen hoffte. Der Utrechter Kirche drohte eine viel ernstere Gefahr als der Verlust der Kirchengüter, nämlich die Gefahr, dass die Kapitel aussterben könnten. Darum ernannte Rovenius mit Zustimmung aller Kanoniker ein neues kirchliches Kollegium, das aus fünf Kanonikern des Domkapitels, aus vier der übrigen Kapitel und aus zwei Priestern bestand, und dem alle Kapitelrechte übertragen wurden. Dieses unter dem Namen „Vikariat“ bekannte Kollegium fungierte von nun an als Ratgeber des Bischofs und als Beistand bei der Regierung der Kirche, und es besass, wie die früheren Kapitel, das Recht der Bischofswahl bei Erledigung des Utrechter Stuhles. In der Stiftungsurkunde heisst es: „dass es zur Bewahrung aller Rechte des Bistums und in allen wichtigen Sachen dieselben Rechte haben solle wie ein Kathedralkapitel“. Als solches hat es ohne Einspruch Roms im 17. Jahrhundert seine Rechte ausgeübt. Erst nach dem Bruch, als auf eine Unterwerfung unter den Willen des Papstes nicht mehr zu rechnen war, wurde diese Umbildung der Kapitel von Rom und den Jesuiten aufgegriffen, um den Untergang der Kapitel darzutun und die Wahl Steenovens als unrechtmässig und nichtig stempeln zu können.

Dem kränklichen und altersschwachen Rovenius wurde 1637 ein Koadjutor in der Person des Edelmannes Jacobus de la Torre gegeben. Die Jesuiten hatten auf Vergrösserung ihrer Macht gehofft, konnten aber in Rom vorderhand noch nicht durchdringen. Es wurde der Plan ausgeheckt, eine Schar von dreihundert Ordensgenossen nach Holland zu senden, um die Gewalt mit einem Schlage zu erobern. Die Gelegenheit wäre ja günstig gewesen, denn auch Rovenius wurde aus dem Land ausgewiesen. In dem Verbannungs-

dekret wird er „ein Feind des Landes“ genannt, der sich „den Titel eines *Erzbischofs von Utrecht*“ beigelegt und als solcher Amtshandlungen vorgenommen habe. Wiederum ein Beweis, dass auch die Staatsbehörden in Rovenius das Haupt der Utrechter Kirche erblickt hatten.

Als er 1651 starb, folgte ihm sein Koadjutor Jacobus de la Torre. Von adeliger Herkunft und mit Vorliebe in den höchsten Kreisen verkehrend, fehlten ihm die Eigenschaften, durch die seine beiden Vorgänger sich ausgezeichnet hatten, um unter den schweren Verhältnissen, in denen der holländische Katholizismus sich damals befand, sich seiner entsagungsreichen, mühevollen Aufgabe zu widmen. Zugänglich für Schmeichelei und ehrenvolle Auszeichnungen, den jesuitischen Kunstgriffen weit unterlegen, räumte er den Feinden der Kirche bedeutende Vorrechte ein, die die Lage der Holländer ausserordentlich erschweren mussten. Seine Weihe erhielt er 1647 von dem Kölner Nuntius Chigi, anlässlich der Vorverhandlungen des westphälischen Friedens, mit dem Titel „Erzbischof von Ephesus“. Bei der Konsekration assistierte ausser Rovenius der „Dechant des Haarlemer Kathedralkapitels“, aus welcher Bezeichnung wieder ein ungesuchter Beweis zu entnehmen ist, dass die Existenz der Kapitel noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts unbestritten war.

Abgesehen von den gleich zu besprechenden, den Jesuiten gemachten Konzessionen, finden wir nur eine einzige Amtshandlung de la Torres erwähnt, eine Firmungsreise nach Nordholland, die ihm wegen der dadurch entstandenen Unruhen die Verbannung einbrachte. An dem Hofe des Jesuitengönners Leopold Wilhelm in Brüssel, der ihn mit Ehrenämtern auszeichnete, wurde ihm diese Verbannung gewiss nicht schwer. Von Liebe zu seiner Kirche oder von einem Bewusstsein seiner apostolischen Stellung hat er keine Beweise gegeben.

Als er 1651, nach Rovenius' Tod, alle bischöflichen Befugnisse erhielt, liess er sich durch die Vorspiegelungen der Jesuiten, die ihm das glänzende und einträglichere Bistum Ypern in Aussicht stellten, zu den „Concessiones Ephesinae“ verleiten, durch die er den Loyolisten elf neue Stationen in Holland einräumte und ihnen das Recht verlieh, in einigen Städten, wo die Jesuiten schon tätig waren, „socii“ zu ernennen. Diese ganze Vorlage, die ohne Vorkenntnis der einheimischen Geist-

lichkeit abgemacht war, veranlasste das Kapitel zu einem scharfen Protest gegen diesen eigenmächtigen Eingriff in seine Rechte. De la Torre sah sich gezwungen, nach Rom zu gehen, um die Sache der Holländer gegen die schon auf siebzig Jesuiten angewachsene Schar zu verteidigen. Die Propaganda entschied auch diesmal zugunsten der Utrechter und erneuerte die früher getroffenen Abmachungen. 1661 starb de la Torre an Geisteskrankheit. Zu Dankbarkeit hatte er seine Kirche nicht veranlasst.

Johannes Baptista van Neercassel folgte ihm. Unter seiner Regierung stieg die Zahl der Jesuiten in Holland auf achtzig, und damit nahmen auch die Schwierigkeiten und Streitereien immer mehr überhand. In wenigen Jahren musste Rom fünfmal gegen die Gesellschaft einschreiten, aber ungeachtet der päpstlichen Entscheidungen wussten sich noch 34 Jesuiten einzuschleichen. Neercassel gelang es im Jahre 1669, alle überflüssigen und unrechtmässig in Holland sich aufhaltenden Jesuiten zu entfernen, aber diese nahmen ihm das so übel, dass sie den Kampf mit doppelter Heftigkeit fortsetzten. Hatten sie bis jetzt die Macht der Einheimischen nicht brechen können, weil Rom immer zugunsten der Utrechter entschieden hatte, schien jetzt die Waffe gefunden, mit der sie den tödlichen Streich führen wollten. Neercassel wurde des Jansenismus verklagt und sah sich genötigt, nach Rom zu ziehen. Was er dort von den Ränken und Umtrieben der Jesuiten erfuhr, gab ihm die Klage in die Feder, „dass er sich der Menschheit schämen müsse, da er sehe, dass es solche unverschämte und hartnäckige Lügner gebe, die solcher Verleumdungen fähig sind“. In einem Brief aus Rom vom 29. November 1670 schrieb er an das Kapitel von Haarlem: „Ich bitte euch, öfter und inbrünstiger zu beten als sonst, damit Gott mir die nötige Umsicht und den Mut gibt, unsere gemeinsame Sache zu verteidigen in einer Stadt, wo man mit raffinierten Köpfen zu tun hat, die geheime Kniffe und Griffe gebrauchen und in einer mir ganz fremden und unbekannten Weise vorgehen. David in der Waffenrüstung Sauls war nicht in grösserer Verlegenheit und Verwirrung als ich hier.“ Als Ergebnis der Untersuchung konnte Neercassel an seine Kirche schreiben: „Nichts ist zu unserem Nachteil, viel zu unserem Vorteil beschlossen.“ Auch seine berühmte Arbeit: „Amor poenitens sive de divini amoris ad poenitentiam necessitate et recto clavium

usu“ (1683), in der er sich gegen die leichtsinnige Beichtstuhlpraxis der Jesuiten richtet, weshalb er in Rom denunziert wurde, fand bei Papst Innozenz XI. die gebührende Anerkennung, der erklärte: „Das Buch ist gut und der Verfasser ein Heiliger.“ Unter Alexander VII. wussten dann die Jesuiten dennoch ein Dekret zu erlangen, das das Buch verbot: „donec corrigetur“.

Eine nähere Würdigung des segensreichen Wirkens Neercassels, den Reusch mit vollem Recht „einen der ehrwürdigsten Bischöfe aus den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts“ genannt hat, würde den Rahmen unseres Aufsatzes sprengen. Nach seinem Tod (1686) liessen es die Jesuiten nicht an Anstrengungen fehlen, mit Hilfe ausländischer Gesandten und ihnen gewogener Kardinäle einen Jesuitengönner auf den Utrechter Bischofssitz zu bringen. Das Kapitel hingegen wählte den Freund Neercassels, den gelehrten Verfasser der grundlegenden historischen Arbeit „Batavia Sacra“, Hugo Franziskus van Heussen, zum Nachfolger. Es gelang den Jesuiten, den Gewählten auf Grund einer von ihm erschienenen Schrift über den Ablass zu denunzieren. Als dadurch seine Bestätigung durch Rom zweifelhaft erschien, gab das Kapitel, das auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit Rom den höchsten Wert legte, wiederum einen Beweis seiner versöhnlichen Gesinnung und reichte eine neue Kandidatenliste ein, ohne jedoch van Heussens Kandidatur zurückzunehmen, aus der nun 1668 Petrus Codde einstimmig gewählt wurde, der die päpstliche Bestätigung erhielt. Im nächsten Jahr empfing er von dem Erzbischof von Mecheln die bischöfliche Konsekration mit dem Titel Erzbischof von Sebaste. Vor der Weihe legte ihm der Konsekrator ganz auf eigene Faust ein Schriftstück — das Formular des Alexander VII. — zur Unterzeichnung vor. Codde verweigerte die Unterschrift mit der Begründung: „Ohne mein Gewissen zu verletzen und Gott zu versuchen, kann ich, was ich gelesen habe, nicht unterschreiben. Sollte hier von Jansenismus die Rede sein, so will ich gerne erklären, dass ich mich nie in diese Streitigkeiten gemischt habe. In Holland sind sie nur dem Namen nach bekannt.“ Die Weihe fand am nächsten Tage ohne weiteren Zwischenfall statt, aber der Anschlag der Jesuiten gelang: die Weigerung Coddes das Formular zu unterschreiben, sollte die Waffe werden, den Erzbischof zu Fall zu bringen.

Zum richtigen Verständnis der schwebenden Kontroverse möge hier eine kleine Einschaltung gemacht werden.

Cornelius Jansenius, Professor der Theologie an der Löwener Universität und späterer Bischof von Ypern, aus der Schule des Baius hervorgegangen, hatte gemeinsam mit seinem Freund Jean du Vergier de Hauranne sich zur Lebensaufgabe gestellt, die Lehre des hl. Augustin über die Gnade, die Vorherbestimmung und den freien Willen des Menschen, die, nachdem sie mehr als ein Jahrtausend die offizielle Kirchenlehre gewesen, von Molina und den Jesuiten in das Gegenteil verkehrt worden war, zu neuem Ansehen zu bringen. Zu diesem Behufe drang er tief in den Geist dieses Kirchenlehrers ein, las zehnmal alle Werke des grossen Abendländers, dreissigmal seine Schriften über die Gnade, und arbeitete dann zwanzig Jahre lang an seinem Buch: „Augustin oder die Lehre des Augustin über die Gesundheit, Krankheit und Heilung der menschlichen Natur". Das Buch erschien 1641, zwei Jahre nach dem plötzlich erfolgten Tode Jansenius'. Auf Klage der Jesuiten in Rom wurde die Verbreitung verboten, weil es über Fragen handelte, deren Erörterung durch frühere päpstliche Entscheidungen verboten war. Zehn Jahre später wurden auf Antrag von 85 französischen Bischöfen fünf Thesen durch Rom als ketzerisch verurteilt, die dem Buch des Jansenius entnommen hiessen. Ein bedeutender Teil der katholischen Welt Frankreichs (denn in Frankreich, nicht aber in Holland, spielt sich die jansenistische Kontroverse ab) das Kloster Port-Royal mit dem Abt St. Cyran, Arnauld, Nicole, Pascal und anderen voran, billigten die Verurteilung der fünf Thesen durchaus, weigerten sich aber entschieden, anzunehmen, dass diese Thesen sich im Jansenschen Buch fänden, oder, wenn dies der Fall sein sollte, dass Jansenius diese Thesen in dem von Rom verurteilten Sinn gelehrt habe. Es handelt sich also beim Jansenismus nicht um irgendeine ketzerische Lehrmeinung, die von einem Teil der Katholiken vertreten wurde, denn diejenigen, die von den Jesuiten als „Jansenisten" verschrieen sind und gewöhnlich noch heute als solche verschrieen werden, verwerfen die Thesen an und für sich als ketzerische Lehrmeinungen, es handelt sich nämlich lediglich um die Frage: „Hat Jansenius diese Thesen gelehrt und wenn ja, wo sind sie dann in seinem Buch zu finden?" Diese Unterscheidung konnte aber für die Zukunft des Jesuiten-

ordens gefährlich werden; es galt, dem Molinismus zum Sieg zu verhelfen und den Augustinismus auszurotten, und dazu musste Jansenius als der Verteidiger dieses Augustinismus herhalten; denn dadurch, dass Jansenius verurteilt wurde, war auch dem Augustinismus der Todesstoss versetzt. Darum war den Jesuiten alles daran gelegen, Jansenius als Ketzer zu brandmarken, und es musste auch der letzte Widerstand niedergeschlagen werden. Zu diesem Zweck erbaten und erhielten sie von Papst Alexander VII. 1665 ein Formular, das jedem Theologen zur Unterschrift vorgelegt und in dem erklärt wurde: „Ich unterwerfe mich der Konstitution Innozenz' X. vom 31. Mai 1653 und der Alexanders VII. vom 16. Oktober 1656 und verdamme aufrichtig die fünf Sätze aus dem Buch „Augustinus" des Jansenius in dem Sinn des Verfassers, wie der hl. Stuhl sie verurteilt hat. Dies schwöre ich. So helfe mir Gott und sein hl. Evangelium."

Es war den Jesuiten allerdings sehr wenig daran gelegen, einen toten Bischof verurteilt zu sehen. Aber die Verurteilung war zunächst ein Racheakt für die von Jansenius erlittene Niederlage, der ihren Versuch, sich in der Löwener Universität einzunisten, vereitelt hatte. Aber vor allem galt es, wie schon oben gesagt worden ist, die überlegene alte katholische Richtung in der Kirche, die Trägerin des christlich-katholischen Geistes, niederzuwerfen, denn diese bildete für den Jesuitenorden eine stete Gefahr, insoweit sie sich dem Endziel des Ordens — der Unterwerfung der ganzen Kirche — erfolgreich entgegensetzte. Man begreift die furchtbare Tragweite des Formulars. Alles was nicht bedingungslos seine Unterschrift gab, auch wenn an der Rechtgläubigkeit nichts auszusetzen war, wurde als Ketzer verdächtigt und verfolgt. Vergebens erklärten die Port-Royalisten, dass sie die Sätze an und für sich verwerfen, dass also zwischen ihnen und dem übrigen Teil der katholischen Kirche kein dogmatischer Unterschied bestehe, vergebens beteuerten sie ihre Anhänglichkeit an den hl. Stuhl, vergebens auch baten sie um Angabe der Stellen in Jansens Buch, der Jesuitismus forderte völlige Unterwerfung. Was sich nicht beugte, wurde gebrochen. Man kennt den Ausgang in Frankreich. Die Verweigerer wurden mit Gefängnis bestraft und mürbe gemacht, ihrer Ämter entsetzt oder verbannt. Arnauld wurde aus der Sorbonne gestossen, das Kloster Port-Royal zerstört, die Nonnen verjagt, die Leichen ausgegraben,

die Asche in den Wind zerstreut. Sehr viele fanden Aufnahme in den Niederlanden, „der grossen Arche der Flüchtlinge“, nicht weil die Utrechter Kirche jansenistisch war, sondern weil der niederländische Staat, der selbst soviel um der Gewissensfreiheit willen erduldet hatte, jedem um des Glaubens willen Verfolgten eine sichere Zufluchtsstätte bot! So kamen die französischen Flüchtlinge mit den Holländern in nähere Berührung, und diese Beziehungen mussten sich bald enger gestalten, weil beide Teile den Kampf gegen denselben Feind, den Jesuitismus, führten.

Nun wurden auch bald Klagen gegen den Erzbischof Codde in Rom eingebracht. Die Verweigerung der Unterschrift unter das Formular, sein Verkehr mit den französischen Flüchtlingen sind die Vorwände, die der Jesuitismus gebraucht, Codde und seine Geistlichkeit des Jansenismus zu bezichtigen. Codde reiste nach Rom, und es gelang ihm, im Jahre 1694 seine Unschuld glänzend zu beweisen. Nach einer sehr eingehenden Untersuchung wurde er in allen Punkten freigesprochen. Im Jahre 1697 kam die Gelegenheit, auf die die Jesuiten ein ganzes Jahrhundert hingearbeitet hatten, um zu dem entscheidenden Schlag auszuholen. Anlässlich der Vorverhandlungen zum Frieden von Rijswijk (1697), der den Krieg zwischen Holland und Frankreich beenden sollte, verbreitete der Beichtvater des französischen Gesandten, der Jesuit Doucin, unter den Teilnehmern am Friedenskongress eine Schmähschrift, für die ihm ein Feind der holländischen Kirche das Material geliefert hatte, unter dem Titel „Kurze Denkschrift über den Zustand und Fortgang des Jansenismus in Holland“. Die Bedeutung dieser Schrift liegt gewiss nicht in ihrem Inhalt, sondern allein in den Folgen, die sie für die Utrechter Kirche gezeitigt hat. Es wird darin die Vorstellung geweckt, als ob der „Jansenismus“, den das Papsttum nur mit der grössten Mühe in Frankreich hat niederkämpfen können, auf einmal in Holland das Haupt erhoben habe und eine neue Gefahr für die Kirche darstelle. Der Kirche von Holland wird zum Vorwurf gemacht, dass ihre Lehr- und Gebetbücher ketzerisch seien, weil darin das Lesen der Bibel empfohlen werde! Es sei in Holland eine Übersetzung des neuen Testaments in Gebrauch; einige Sakramente werden in der Muttersprache gespendet; in dem englischen Gruss werde statt „gesegnet bist du **über** den Weibern“ gebetet: „gesegnet bist du **unter** den Weibern“; die von den Seelsorgern geübte Praxis

im Beichtstuhl sei zu streng: der Ablass werde nicht besonders hoch geschätzt; über Rosenkranz und Skapuliere, über Heiligenbilder und Reliquien, über Bruderschaften und Prozessionen werde nicht mit der erforderlichen Ehrfurcht geurteilt; die in Löwen ausgebildeten Geistlichen werden den anderswo Herkommenden vorgezogen. Das sind die Verbrechen, die die Utrechter Kirche an der katholischen Wahrheit begangen hat!

Ein Exemplar dieser Schrift fiel Codde in die Hände, das er nach Rom sandte. Zu gleicher Zeit liess er eine Verteidigung überreichen. Er erhielt aber keine Antwort mehr. Der Grund dafür liegt in der Intrige, die sich in diesen Jahren in Rom abspielte und die in dem Raffinement ihrer Ausführung in der ganzen Kirchengeschichte ihr Gegenstück nicht finden wird. Mit Recht hat man darüber geurteilt, dass sie ein ewiges Schandmal in der Geschichte der römischen Kurie bleiben werde.

Am 25. September 1699 wurde in einer Versammlung der Kardinäle in tiefstem Geheimnis beschlossen, den Erzbischof Codde seines Amtes zu entheben und Theodorus de Cock zu seinem Nachfolger zu ernennen. Nun galt es, diesen Personenwechsel, ohne Aufsehen zu erregen, vorzunehmen. Am selben Tag erging an Codde ein sehr höflicher, in den schmeichelhaftesten Worten verfasster Brief, um ihn zu dem im Jahr 1700 stattfindenden Jubiläumsjahr einzuladen. Man versichert dem Erzbischof, „dass seine Anwesenheit in Rom gewiss reiche Früchte tragen und mehrfache Schwierigkeiten mit Leichtigkeit heben wird“. Gerne möchte man sich seiner Ansichten und seines Rates in einigen wichtigen Angelegenheiten bedienen. Auch sei das bevorstehende Jubiläumsjahr ausserordentlich günstig, um die hervorragende Frömmigkeit des Erzbischofs zu befriedigen! Im Januar schrieb die Propaganda, dass Codde nach einigen Monaten wieder zurückkehren könne, um seine bischöfliche Arbeit wieder aufznnehmen! Noch einige Wochen später wurde dem Erzbischof in einem dritten Schreiben versichert, dass man ihm gerne die Beweise einer wohlwollenden Gesinnung zeigen möchte!

So zog denn Codde nach Rom, nachdem er den Vorschlag des Nuntius, die Regierung der Kirche während seiner Abwesenheit de Cock zu übertragen, abgewiesen und vier zuverlässige Geistliche damit betraut hatte. In Rom wurde er mit besonderer Ehre empfangen, aber zu einer Untersuchung seiner

Sache kam es vorläufig nicht. Sein Ansuchen, die Angelegenheit vor der Inquisition behandeln zu dürfen, wurde abgewiesen mit dem Hinweis, dass ein aus drei Kardinälen bestehendes Kollegium das Verfahren einleiten werde. Nach einem Aufenthalt von sechs Monaten wurde Codde ein Auszug aus der Doucinschen Schrift zur Beantwortung vorgelegt. Die Ordensgeistgeistlichkeit in Holland setzte alle Hebel in Bewegung, die Absetzung Coddes zu beschleunigen. Dazu reichte sie in Rom eine Klageschrift gegen den Bischof ein, die freilich nicht mehr als zwanzig Unterschriften aufwies. Demgegenüber traten dreihundert Weltpriester schriftlich für ihren Bischof ein. Daraufhin wurde eine neue aus sechs Kardinälen bestehende Untersuchungskommission ernannt. Die Hälfte von diesen urteilte, dass die gegen Codde erhobenen Klagen nicht dringend genug seien, um gegen ihn einzuschreiten. Der Papst schloss sich diesem Urteil an. So wurde am 18. Dezember 1701 beschlossen, Codde wieder in sein bischöfliches Amt einzusetzen! Auf Drängen der Jesuiten aber wurde dieser Beschluss geheimgehalten, und indem sie den in Rom eingetretenen Umschwung ausnützen, wussten sie Clemens XI. zu bewegen, den früheren Beschluss rückgängig zu machen. Am 13. Mai 1702 wurde Codde seiner Würde enthoben und de Cock an seiner Stelle ernannt. Die Kurie machte es sich leicht. In der Urteilsbegründung heisst es nur: Codde sei „aus wichtigen Gründen“ suspendiert.

Das Absetzungsdekret selbst wurde auf päpstlichen Befehl strenge geheimgehalten und nicht einmal dem Betroffenen mitgeteilt. In Holland wurde der Beschluss dadurch bekannt, dass der Internuntius zu Brüssel am 8. Juni 1702 die Kapitel von der Ernennung de Cocks in Kenntnis setzte und sie zum Gehorsam aufforderte. Die überraschten Kapitel weigerten sich, de Cock anzuerkennen, mit der Begründung, dass sie nur den Erzbischof als das rechtmässige Haupt ihrer Kirche betrachten könnten. Überdies erschien ihnen der Personenwechsel schon darum unwahrscheinlich, weil die letzten eingetroffenen Briefe des Erzbischofs darüber kein Wort enthielten. Nochmals richtete der Internuntius eine Mahnung an die „berühmten Kapitel“, sich den Weisungen Roms unbedingt zu fügen. Auch de Cock forderte mit herrischen Worten, seine Gewalt anzuerkennen. Die Kapitel blieben bei ihrer Weigerung, und damit war der Bruch vollendete Tatsache geworden.

Gegenüber der noch ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht, als sei die Trennung der Utrechter Kirche von Rom auf die dogmatische Kontroverse des Jansenismus zurückzuführen, wie man es noch so oft in kirchengeschichtlichen Handbüchern dargestellt findet, sei noch einmal wiederholt, dass das Utrechter Schisma im Grunde genommen nichts anderes ist als der Protest gegen eine ungerechte und willkürliche Entscheidung der römischen Kurie — die Absetzung des Erzbischofs Codde —, welche Entscheidung die Kapitel als rechtswidrig anzuerkennen sich mannhaft weigerten. In dogmatischer, liturgischer, kirchenrechtlicher und ethischer Beziehung blieb die Utrechter Kirche entschlossen, in allem dem katholischen Glauben die Treue zu bewahren. Nie hat sie ein Schisma gewollt; nie ist sie von irgendeiner katholischen Lehre auch nur um ein Haar abgewichen; ihre ganze Vergangenheit ist ein ununterbrochener Beweis ihrer Katholizität, und vielleicht nirgends mehr als bei ihr findet man rührende Beweise der Anhänglichkeit an das „centrum unitatis“, an den päpstlichen Stuhl. Immer hat sie gehofft und appelliert an einen „besser informierten Papst“, von dem sie Hilfe und Genugtuung für das unerträgliche Unrecht erwartete, das der Jesuitismus ihr angetan hatte. Denn nicht dem Papsttum galt ihr Protest, sondern den Jesuiten als den erklärten Feinden der alten Wahrheit, als den unersättlichen Herrschern innerhalb der Kirche.

Die Treue zu ihrem Bischof ist den Jesuiten ein Anlass gewesen, die Utrechter als eine Gruppe hartnäckiger, eigensinniger, verblendeter Unruhestifter und Irrlehrer zu verschreien. Kanzel und Beichtstuhl, Unterricht in Wort und eine Menge Schmähschriften sind die Waffen, mit denen die treugebliebene „Klerisei“ schonungslos bekämpft und verdächtigt wurde. Kaum stellt man sich die Heftigkeit dieses Kampfes zu gross vor. Die protestantische Regierung, die aufmerksam wurde und die Einmischung Roms in die Angelegenheiten der holländischen Kirche nicht duldete, verbot den Katholiken, den neuen apostolischen Vikar anzuerkennen, *„weil er nicht nach den in diesen Ländern üblichen Weise gewählt worden ist“*, und zwang de Cock, die baldige Rückkehr Coddes in Rom zu erwirken. Unter Androhung, dass alle Jesuiten aus Holland verbannt würden, gab Rom, das Codde dauernd in Rom festhalten wollte, nach. Nach einem Aufenthalt von fast zweieinhalb Jahren konnte der Erzbischof

in sein Land zurückkehren. Noch bei seiner Abreise erfuhr er von seiner Suspendierung kein Wort! Zu gleicher Zeit wurde de Cock aus Holland wegen Verleumdung der Regierung verbannt, hielt sich in Rom auf und bekämpfte bis zu seinem Tod die Utrechter Kirche.

Die Kapitel, die von ihrem Bischof eine feste Haltung erwarteten, sahen sich schwer enttäuscht. Codde enthielt sich jeder Amtshandlung und begnügte sich damit, in manchen Schriften seine Unschuld und das ihm zugefügte Unrecht zu beweisen. Festgewurzelt in der Überzeugung, dass die Einheit mit Rom die unerlässliche Bedingung für die Zugehörigkeit zur katholischen Gesamtkirche sei, und immer noch von dem Papst als von dem „Vater der Christenheit“ auf Recht hoffend, brachte er den Mut nicht auf, die weitere Leitung seiner Kirche zu übernehmen, sondern lebte von da an in stiller Zurückgezogenheit. Nicht so die Kapitel und die von ihnen ernannten Generalvikare. Im Bewusstsein der Gerechtigkeit ihrer Sache wiesen sie die Aufforderung des Nuntius, ihr Amt niederzulegen, entschlossen zurück und besorgten ohne sich durch das Geschrei ihrer Gegner beirren zu lassen, treu die Angelegenheiten des Bistums.

Nach Jahren der Unsicherheit schien noch einmal die Möglichkeit gefunden, den Frieden wiederherzustellen, als durch Vermittlung eines Diplomaten sich beide Parteien auf die Person des Gerardus Potcamp zum apostolischen Vikar einigten. Lang dauerte der Friede nicht, denn nach einem Monat schon starb der neue Würdenträger. Vielleicht glücklich für den versöhnlichen und friedliebenden Mann, denn man hatte sich in Rom in ihm geirrt, und vielleicht hätte ihn dasselbe Schicksal getroffen. Stand er doch entschieden auf der Seite der Einheimischen.

Nach dem Tode Potcamps wurde die Sorge für die holländische Kirche dem Kölner Nuntius übertragen. Bald darauf erfolgte die Ernennung des Adam Daemen zum apostolischen Vikar. Das Kapitel verweigerte die Anerkennung, und die Regierung verbot ihm die Ausübung seines Amtes. Im Jahre 1710 starb Codde, nachdem ein Versuch, ihn zur Unterschrift des Formulars zu bewegen, gescheitert war. Damit war die isoliert dastehende Utrechter „altbischöfliche Klerisei“ in eine neue Lage versetzt, und es fragte sich: was nun? Die Gegner traten

mit ungewöhnlicher Schärfe auf; die treugebliebenen Geistlichen wurden vor den Richterstuhl des Nuntius zitiert; das Volk gegen die „Ketzer und Schismatiker“ aufgehetzt; die Gemeinden entzweit. Freigewordene Stellen wurden sofort von den Jesuiten besetzt; ein Bischof, der die Priesterweihe und die hl. Firmung erteilen konnte, war nicht vorhanden. Viele Geistliche und Laien, denen der Widerstand aussichtslos erschien, fielen ab; die Reihen der Treugebliebenen lichteten sich von Tag zu Tag. Zwar hatte sich der irische Bischof Lukas Fagan in 1715 und 1716 bereit erklärt, je zwölf Priesterkandidaten die Hände aufzulegen, und es hatte sogar der Kardinal und Erzbischof von Paris, de Noailles, einigen französischen Bischöfen gestattet, Priester für Holland zu weihen, aber die Verhältnisse in den eigenen Reihen zwangen zu einer endgültigen Lösung.

In dieser bedrängten Lage erschien den Utrechtern Hilfe von einem Mann, den Zeitgenossen und Nachkommenschaft als einen „von Gott gesandten Boten“ betrachtet haben; Dominicus Maria Varlet. Auf der Durchreise nach Persien, wo er die Stelle eines Weihbischofs übernehmen sollte, in Amsterdam auf eine günstige Schiffsgelegenheit wartend, kam er in nähere Bekanntschaft mit dem dortigen Pfarrer und spendete auf dessen Gesuch 600 Personen die hl. Firmung. Bei seiner Ankunft in Ispahan wurde ihm der Lohn für seinen Liebesdienst von einem Beauftragten des Papstes ausgehändigt in der Form eines Dekretes, worin er von seinem Amte suspendiert wurde. Varlet suchte vergebens, in Rom Recht zu erlangen. Er schloss sich hierauf den in Holland weilenden, wegen der Bulle „Unigenitus“ verbannten französischen Appellanten an.

Nochmals machten die Utrechter einige Versuche zu einer Einigung mit Rom, und als auch diese gescheitert waren, beschlossen sie, ein Gutachten zur Wahl eines Bischofs auf den nun schon mehr als zehn Jahre verwaisten Stuhl einzuholen. Sie legten der fachwissenschaftlichen Welt folgende fünf Fragen vor, die in ihrer scharfen Umgrenzung mit aller Deutlichkeit zeigen, worin die Kontroverse mit Rom bestand: 1. Kann die Utrechter Kirche seit der Umwälzung in diesen Ländern als ihres Rechtsgebietes beraubt und zu einer Mission verfallen betrachtet werden? 2. Ist in dieser Kirche ein erzbischöfliches Kapitel erhalten geblieben, dem die Pflicht obliegt, gewisse kirchliche Rechte auszuüben? 3. Kann das Kapitel als in dem

Vikariat noch weiterbestehend angesehen werden? 4. Kann dieses Vikariat ein wirkliches Kapitel darstellen? 5. Muss dieses denn auch alles, was zu dem Befugnis des Kapitels gehört hat, immer handhaben?

Diese Fragen wurden von dem berühmten Kirchenrechtslehrer van Espen bejahend beantwortet und 102 Doktoren der theologischen und 17 der juristischen Fakultät der Pariser Universität schlossen sich diesem Urteil an.

Nach diesem Ergebnis schritten die Utrechter zur Wahl, die mit Einstimmigkeit Cornelis Steenoven zum Erzbischof von Utrecht berief (27. April 1723).

Auch jetzt wurde nichts ausser Acht gelassen, die Zugehörigkeit zur Kirche zu betonen. In aller Form wurde Rom von dem merkwürdigen Vorgang in Kenntnis gesetzt und die Enthebung des nizänischen Kanons, der die Konsekration durch wenigstens drei Bischöfe vorschreibt, nachgesucht. Der Gewählte sandte das Glaubensbekenntnis des Tridentinums ein, sowie die Wahlprotokolle und bewies damit, dass ihn nichts von der katholischen Wahrheit und dem Haupt der Kirche trenne. Einundeinhalb Jahr wurde auf eine Antwort der Kurie gewartet, aber als diese ausblieb, legten die Utrechter an die Öffentlichlichkeit Berufung ein und erklärten sich nach göttlichem, kanonischem und natürlichem Recht verpflichtet, sich selbst zu helfen. Am 15. Oktober 1724 erteilte Bischof Varlet unter Assistenz des Dechanten des Utrechter Kapitels van Erkel und des Kanonikers Dalenoort dem Gewählten die bischöfliche Konsekration.

Die Antwort der römischen Kurie war eine scharfe Verurteilung durch Benedikt XIII., der jede Gemeinschaft mit dem „Führer der aufrührerischen Bande“ verbot, die Wahl für nichtig und die Weihe für unerlaubt erklärte.

Aus dem bisher Gesagten geht zweifellos hervor, dass die Gegensätze mit Rom nicht dogmatischer, sondern allein kirchenrechtlicher Natur gewesen sind, und dass somit der von den Jesuiten in Umlauf gesetzte und bis zum heutigen Tage wiederholte Vorwurf des „Jansenismus“ eine freie Erfindung, eine unbewiesene Beschuldigung, das ist — eine Verleumdung — ist! Dieser **Vorwurf** ist nur **Vorwand** gewesen um, nachdem alle früheren Kampfmittel versagt hatten, die Selbständigkeit einer angesehenen Kirche zu brechen und sie unter die Herrschaft

des Jesuitismus zu bringen. Als solcher hat er seinen Zweck erfüllt; der römische Katholizismus im heutigen Holland ist fest in der Hand der Jesuiten. Aber dieser Erfolg ist auf Kosten der Wahrheit erreicht.

Oder sollte die Kirche von Utrecht doch „jansenistisch“ sein? Dann dürfte eine Erwähnung dieser Ketzerei in dem Verdammungsurteil über Steenoven doch wohl nicht fehlen. Aber die Bulle Benedikts XIII. enthält kein Wort über irgendeine Ketzerei! Die ganze Schuld der Utrechter besteht in „Aufruhr“, in Ungehorsam gegen einen päpstlichen Entscheid. Die Wahl Steenovens heisst „ungültig“, aber ihre angebliche Ungültigkeit besteht nur darin, dass sie ohne Genehmigung Roms vorgenommen wurde. Und sehr kennzeichnend ist das Urteil der Kurie über die Weihe in der Bulle Benedikts XIII. Diese heisst nicht „ungültig“, denn ihre Vollziehung geschah durch einen Bischof, den Rom noch vor kurzer Zeit zu einer bedeutenden Stelle berufen hatte. Sie heisst nur „unerlaubt“, und das kann doch nur darum sein, weil Rom dazu die Erlaubnis hätte geben müssen. Zweifel an der Gültigkeit dieser Weihe kann denn auch im Ernst niemals erhoben werden. Auch die Orthodoxie der Utrechter wird von Einsichtigen nicht im geringsten bezweifelt, und die Verleumdung des „Jansenismus“ dient denn auch zu nichts anderem, als um harmlosen Gemütern Angst einzujagen. Es ist ein Schreckgespenst, um theologische, noch nicht verjesuitisierte Gegner zu vernichten. Die Utrechter Kirche weist die Verantwortlichkeit für die dem Jansenius zugeschriebenen Sätze zurück. Wiederholt bis in die Gegenwart hinein hat sie unzweideutig erklärt, die Sätze zu verwerfen in demselben Sinn, als Rom sie verworfen hat. Immer wartet sie noch darauf, dass der Gegner ihr aus ihren offiziellen Lehr- und Gebetbüchern den Nachweis ihrer ketzerischen Lehrmeinungen erbringt. Sie ist bereit, auch Jansenius zu verurteilen, wenn ihr in dem „Augustinus“ die fünf verurteilten Sätze gezeigt werden. Aber bis jetzt hat noch kein Gegner den Beweis weder für das eine noch für das andere erbracht.

Nicht anders steht es mit der Frage nach dem Recht der Utrechter Kirche, sich einen Bischof zu wählen. Jahrhundertelang hatten die Kapitel dieses Recht ausgeübt, ohne je Widerspruch von Rom zu erfahren. Zahlreich sind die Aktenstücke in den Archiven von Utrecht, die die Rechte der Kapitel und

der Erzbischöfe anerkennen. Noch bis in Coddes Zeit ist man sich in Rom durchaus bewusst von der Würde der Utrechter Oberhäupter, bis dann auf einmal nach jesuitischem Muster die Losung ausgegeben wird: Kapitel und Bischöfe im eigentlichen Sinn hat es in Utrecht seit der Reformation überhaupt nicht mehr gegeben. Alles ist durch die Flut des Protestantismus weggespült, und was später aufgebaut worden ist, ist dem unendlichen Fleiss und selbstloser Liebe der Jesuiten zu verdanken!

Im Jahr 1700 hatte man diese überraschende Entdeckung allerdings noch nicht gemacht! Schrieb nicht noch im Jahre 1702 der Internuntius wiederholt Briefe an die „berühmten Kapitel"? Hielt er ihnen nicht ermahnend vor, dass ihr Widerstand gegen die päpstlichen Entscheide „den so berühmten Kapiteln ein unauslöschliches Merkmal einbrennen würde"? Ernannte nicht derselbe Nuntius noch einige Jahre später Kanoniker für das Kapitel von Haarlem? Und hat nicht dasselbe Kapitel von Haarlem auch nach römischer Auffassung bis 1853 bestanden? Diesem war es gestattet, ungestört weiterzubestehen, nachdem es auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichtet hatte. Das Utrechter, das den Mut hatte, seine Rechte zu wahren, musste schon mit der Reformation zugrunde gegangen sein! — aber doch wohl aus keinem andern Grunde, als weil es die Politik der römischen Kurie und die „grössere Ehre" der Gesellschaft Jesu forderte.

Die Wahl und Weihe Steenovens bildet einen Höhepunkt in der Geschichte der Utrechter Kirche, und es ist begreiflich dass die Nachkommen dieses Säkularfest dankbar und freudig begehen werden. Aber auch die weitere Geschichte ist reich an bedeutenden Momenten. Diese zu würdigen wird die Aufgabe einer folgenden Arbeit sein.

B. A. van Kleef.